

9. Wem fallen die Kosten eines Verfahrens auf Einziehung von Nachdrucksexemplaren in Gemäßheit des §. 42 St.G.B.'s zur Last? Müssen dieselben, wenn auf Einziehung selbständig erkannt wird, demjenigen aufgelegt werden, welcher nach §. 478 Abs. 2 St.P.O. zum Termine in diesem Verfahren geladen worden ist?

Gesetz vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u.
§§. 18. 21. 22. 25 (B.G.Bl. S. 339).

Vgl. Bd. 8 Nr. 98; Bd. 11 Nr. 32; Bd. 12 Nr. 64.

I. Straffenat. Urtr. v. 29. Oktober 1885 betr. Einziehung der bei M. beschlagnahmten Armeelisten. Rep. 2296/85.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Die Firma M. & Sohn in B. hatte Strafantrag gegen den Buchhändler M. in F. gestellt wegen Verbreitung der von den Neu-Yorker Nachrichten aus Deutschland und der Schweiz herausgegebenen Armeelisten des Deutschen Reiches, in welchen sie einen Nachdruck der in ihrem Verlage erscheinenden Rang- und Quartierliste der Rgl. preussischen Armee erkannte, und es war öffentliche Klage gegen den Beschuldigten erhoben. Nachdem der Voruntersuchungsrichter den Königlichen litterarischen Sachverständigenverein in Berlin um ein Gutachten angegangen und dieser erklärt hatte, daß Nachdruck vorliege, weil die genannte Rangliste ein amtlicher Erlaß (Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 7 e) nicht sei, daß jedoch der Angeschuldigte sie für ein öffentliches Altentstück habe halten können, erkannte die Strafkammer auf Antrag des Staatsanwaltes, daß das Verfahren unter Niederschlagung der Kosten eingestellt, der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt und die Rückgabe der beschlagnahmten Armeelisten für zulässig erklärt werde. Nunmehr erhob M. & Sohn aus §. 36 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 Antrag auf Vernichtung der freigegebenen Exemplare. Die Strafkammer eröffnete das Hauptverfahren nach §. 477 St.P.O. und verfügte die Vorladung des M. als Interessenten aus §. 478 Abs. 2. In der Hauptverhandlung erschien derselbe nicht. Der Staatsanwalt beantragte Einziehung der Nachdrucksexemplare und Verurteilung des M. in die Kosten des Verfahrens und suchte das Urteil an, welches zwar die Vernichtung aussprach, aber die Kosten des Verfahrens der Staatskasse auflegte, weil dadurch §. 21 des Nachdrucksgesetzes und §. 497 St.P.O. verletzt sei. Die Revision wurde verworfen.

Gründe:

Nachdem der Beschuldigte durch Beschluß der Strafkammer vom 26. März 1885 auf die öffentliche Klage wegen Nachdruckes unter Niederschlagung der Kosten außer Verfolgung gesetzt worden, war über die durch das Vorverfahren erwachsenen Kosten nach §. 496 St.P.O. endgültig Bestimmung getroffen. Das hinterher eingeleitete selbständige Verfahren auf Einziehung beschlagnahmter Nachdrucksexemplare er-

heißte und ermöglichte eine weitere Entscheidung allein über die durch dieses neue Verfahren entstandenen Kosten, also — abgesehen von vorliegend, wie es scheint, nicht in Frage stehenden Auslagen (§. 79 G.R.G.'s) — über die Gebühr von 5 *M* nach §. 75 G.R.G.'s.

Durch die Entscheidung des angefochtenen Urtheils, daß diese Kosten von der Staatskasse zu tragen seien, ist weder der §. 21 des Gesetzes vom 11. Juni 1880, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken *ic* (B.G.B. S. 339), noch der §. 497 St.P.D. verletzt. Es kann dahingestellt bleiben, ob die im Falle des §. 40 St.G.B.'s im Strafurtheile auszusprechende und dann als Nebenstrafe sich darstellende Einziehung auch bei Anwendung des §. 42 bei Ermangelung einer Hauptstrafe als Strafe bezeichnet werden kann, und ob diese selbständige „Maßnahme“ nicht mindestens in Nachdrucksprozessen durch den §. 26 des genannten Gesetzes verb. „Verhängung der angedrohten Strafen und Einziehung der Nachdrucksexemplare *ic*“ und die in Abs. 2 daselbst ermöglichte Verfolgung derselben auch im Civilrechtswege des Charakters der Strafe entkleidet ist, keinesfalls kann aus der Natur der Strafe hergeleitet werden, daß durch den Ausspruch der Einziehung die Kostenverurteilung desjenigen, in dessen Besitze die beschlagnahmten Exemplare gefunden sind, notwendig begründet sei. Der §. 497 St.P.D. knüpft an die Verurteilung zu Strafe nur die Pflicht des Angeklagten, die Kosten zu tragen. Angeklagter ist aber nach §. 155 St.P.D. nur der Angeschuldigte, gegen welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist; der §. 497 a. a. O. leidet also keine Anwendung auf eine Person, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung hat, gegen welche aber als Angeschuldigten das Hauptverfahren nicht eröffnet ist (§. 499 St.P.D.). Ob in dem Falle, wenn sie der Einziehung widerspricht, eine Verurteilung in Kosten, welche sie verschuldet hat, nach §. 496 Abs. 1 St.P.D. ausgesprochen werden kann, bedarf keiner Entscheidung; sie unterliegt derselben jedenfalls nicht durch den Ausspruch der Einziehung aus §. 497 unbedingt und auch dann, wenn sie ihren Anspruch gar nicht geltend gemacht, die ihr gewährte Befugnis zum Bestreiten der Maßnahme selbständiger Einziehung in dem dieserhalb eingeleiteten Verfahren, wie hier, gar nicht benutzt hat. Insbesondere enthält das Nachdrucksgesetz nirgends eine solche Bestimmung. Der von der Revision angezogene §. 21 entscheidet schon darum nicht, weil er

von der Einziehung gegenüber dem Veranstalter eines Nachdruckes handelt, aber auch der §. 25, welcher den Verbreiter von Nachdrucksexemplaren behandelt, bestimmt nichts über die Kostenpflicht bei Einziehung in Fällen, wo eine Geldstrafe wegen mangelnden Vorsatzes nicht eintritt. Die Überschrift des Abschnittes Ie läßt auch den Gesichtspunkt des zu verhütenden Schadens nicht zu, da der Urheber schon als durch die Veranstaltung des Nachdruckes beschädigt angesehen wird (§. 18 Abs. 4 und §. 22 Abs. 1).